



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 23. November.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2152. (1) Nr. 25010.
Verlautbarung.

Bei der v. Schifferstein'schen Alumnatsstiftung zu Laibach, welche von der hiesigen Seminar-Direction verwaltet wird, sind sechs Handstipendien, jedes in dermaligem Ertrage jährlicher 133 fl. 20 kr. G. M., errichtet worden, welche mit Beginn des Schuljahres 1848/49 in das Leben zu treten haben. — Zum Genusse dieser Stipendien sind berufen: arme Studierende, welche dem Stifter verwandt, und in deren Ermangelung die, so aus der Stadt Krainburg gebürtig sind. Das Verleihungsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu. — Diese Stipendien können von den Gymnasialschulen angefangen und bis zur Zurücklegung des dermaligen zweiten philosophischen Jahres, oder künftighin der zweiten Lycealclasse, jedoch aber nur noch in der Theologie so lange genossen werden, als dem Stifflinge nicht ein Seminarplatz dieser Stiftung zugewendet werden kann. — Bewerber um dieselben haben ihre, mit dem Taufscheine, Pocken- und Armuthszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden letzten Semestern, und wenn dieselben aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen werden, mit den Beweisen über die Verwandtschaft mit dem Stifter belegten, an das Ordinariat zu Laibach zu stylisirenden Gesuche bis 10. December l. J. unmittelbar bei demselben zu überreichen. — Laibach am 3. November 1848.

3. 2140. (2) Nr. 24512.
Kundmachung.

Bei dem illyrischen Blindeninstitutsfonde ist ein Stipendium jährlicher 100 fl. G. M., und zwar zur Bedeckung des von dem Blindeninstitute zu Linz für Unterricht und vollständige Verpflegung des Zöglingens in dem eben erwähnten Betrage gestellten Anspruches zu befehen. — Auf den Genus dieses Stipendiums haben solche arme Kinder aus Krain oder Kärnten Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinem andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6. Lebensjahr erreicht, das 15. aber noch nicht überschritten haben. — Die Bildungszeit dauert sechs Jahre. Da übrigens in dem Blindeninstitute zu Linz jeder Zögling bei seinem Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen seyn muß, welches letzteres demselben auch vom Institute für eine billige Entschädigung von 15 bis 16 fl. G. M. besorgt werden kann, diese Auslagen aber aus dem gedachten Fonde nicht bestritten werden können, so muß der Stiffling diese Verpflichtung auf sich nehmen und genau zuhalten. Gesuche um dieses Stipendium sind entweder unmittelbar, oder im Wege der Bezirksobrigkeiten und k. k. Kreisämter bei diesem Gubernium bis längstens 20. December l. J. zu überreichen, und mit dem Taufscheine, dem vorschristmäßig ausfertigten Armuthszeugnisse, endlich mit dem vom Districts- oder Kreisärzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes, und mit der ausdrücklichen Erklärung der Aeltern oder Vormünder zur Versorgung des Stifflings mit den obangedeuteten weiteren Erfordernissen zu documentiren. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 7. November 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2111. (3) Nr. 10217.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herren Carl und Johann Grum und Frau Rosalia Grum, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. September 1848 verstorbenen Antonia Grum, die

Tagssatzung auf den 11. December 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.
Laibach den 7. November 1848.

3. 2137. (2) Nr. 19727.

Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung der Aerial-Beschälperde und deren Wartmannschaft auf die Dauer der nächstjährigen Beschälzeit, vom 1. März bis 15. Juli 1849, nach dem beifolgenden Erforderniß-Aussage, werden durch einen Herrn Kreiscommissär, und zwar für die Station Mannsburg am 19. December d. J. in der Bezirks-

amtskanzlei Munkendorf, für die Station Krainburg am 20. December l. J. in der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, für die Station Neumarkt am 21. December l. J. in der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, und endlich für die Station Belde am 22. December l. J. in der Amtskanzlei der Herrschaft Belde, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vorgenommen werden.

Dislocations- und täglicher Natural-Erforderniß-Entwurf
für die Beschälzeit 1849.

Erhalten die Verpflegung aus dem Hauptmagazinbezirke.	In dem Quartiersorte zu	Anzahl der			Brot	Hafer	Heu à 10 W.	Streu- stroh à 6 W.
		Mann	Beschäl-Perde	Beschäl-Perde				
Laibach	Mannsburg	3	4	—	3	8	4	4
	Krainburg	3	4	—	3	8	4	4
	Belde	3	4	—	3	8	4	4
	Neumarkt	2	3	—	2	6	3	3
Summa		11	15	—	11	30	15	15

Hievon werden die unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.
k. k. Kreisamt Laibach am 13. November 1848.

3. 2144. (2) Nr. 6608.

Erinnerung.

Nachdem in Laibach viele Individuen, sowohl des männlichen, als auch des weiblichen Geschlechtes, sich allerhand Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen sollen, das hohe k. k. Ministerium des Handels und der Gewerbe aber über ein Gesuch der Gewerbsgenossen der Provinz Krain, mit Verordnung vom 25. August l. J., 3. 982/326, bezüglich der Gewerbsstörungen und Uebergriffe den Behörden zur besondern Pflicht gemacht hat, gegen die zu ihrer Kenntniß gelangten Uebergriffe und Gewerbsstörungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck einzuschreiten und darauf festzuhalten, daß die Gewerbsunternehmer in ihrem Gewerbsbetriebe und Absage ihrer Erzeugnisse innerhalb ihres Bezirkes nicht durch die Concurrenz fremder Arbeiter (außer der Jahresmarkzeit) beeinträchtigt werden, so sieht sich Magistrat veranlaßt, öffentlich zu warnen, daß sich künftig Jedermann vor Uebergriffen und Gewerbsstörungen jeder Art enthalten soll, widrigens er die von dem Gesetze dagegen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen zu gewärtigen haben wird. — Stadtmagistrat Laibach am 16. November 1848.

3. 2136. (3) Nr. 6813.

Kundmachung.

Um den Hindernissen, welche im täglichen Verkehr wegen Mangel an Scheidemünzen immer Statt finden, entgegen zu kommen, hat der bürgerl. Gemeindeauschußrath der k. k. Hauptstadt Laibach in seiner am 9. l. M. abgehaltenen Sitzung zur Erleichterung der kleinen Ein- und Verkäufe für nothwendig befunden und beschlossen, daß auf so lange, als man sich in jener Lage befinden wird, von der Stadtgemeinde unter ihrer Haftung, und zwar bei dem Magistrat und rückichtlich in der städtischen Casse Bons zu 3, 5, 10, 15 und 30 Kreuzer gegen Banknoten ausgegeben werden. — Jedermann, der zur Erleichterung seines Geschäftes von diesen Bons Gebrauch machen will, bekommt davon nach Wunsch für Banknoten, und kann solche wieder gegen Banknoten umtauschen. — Die dießfälligen Bons werden, und zwar jene zu 3 kr. mit schwarzen, die zu 5 kr. mit grünen, die zu 10 kr. mit blauen, die zu 15 kr. mit braunen und die zu 30 kr. mit rothen Lettern mit ihrem Werthe lithographirt und mit dem Siegel des Magistrates versehen seyn. — Sobald Scheidemünze genug vorhanden seyn wird, werden diese Bons eingezogen, und dann nach Bekanntmachung durch die Provinzialzeitung ein Termin festgesetzt, in welchem alle eingebracht

werden müssen. — Einstweilen wurde ein Comité aus dem Bürgerstande zusammengesetzt, welches die Ein- und Auswechselung besorgen wird, und es ist dazu mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich die Stunde zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags bestimmt worden. — Vom bürgerl. Ausschussrathe. Laibach am 9 November 1848.

Guttmann, Baumgartner,
magistratl. Amtsvorstand. Handelsmann u. Spediteur.
Holzer,
Handelsmann.

3. 2149. (1) Nr. 4469

Einladung an die Herren Civilärzte und Civil-Wundärzte zum Eintritte in die feldärztlichen Dienste.

Se. Majestät geruhen, außer der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. März l. J. ertheilten ehrenvolleren Stellung und dem erhöhten Gehalte der Feldärzte, denselben neuerdings mit 6. August d. J. mehrere vorzügliche Begünstigungen zu bewilligen. — Die unverheiratheten Herren Civilärzte, welche in der Regel das 32ste Jahr nicht überschritten haben, werden daher eingeladen, für die Dauer des Krieges zahlreich in die Reihe der Feldärzte zu treten, und ihre Kräfte dem Dienste des Staates in einer Sphäre zu weihen, die zu den wohlthätigsten und edelsten gehört. — Die Bedingungen des Eintrittes sind für drei Chargen, und zwar: 1) als Ober-Feldärzte. Diese müssen wenigstens den Grad eines Doctors der Medicin und Chirurgie besitzen. — Sie erhalten den Offiziers-Charakter als Lieutenant, 25 fl. monatliche Gage, eine Brotportion, einen Privadiener, und im Felde eine Pferdportion. — 2) Als Unter-Chirurgen. Diese müssen Magistri oder Patroni der Chirurgie seyn. — Sie erhalten 19 fl. monatliche Gage, eine Brotportion, im Felde eine Pferdportion, stehen in der 12ten Diätenklasse, und erhalten zur nöthigen Bedienung einen Mann aus dem Dienstesstande, der jedoch vom Waffendienste nicht befreit ist; auch werden sie nicht mehr auf Schlachtkreuzer einquartiert, und haben die Aussicht, wenn sie sich zu einer vierjährigen Dienstzeit verpflichten, mit der Zeit zu Ober-Chirurgen, welche Offiziersrang haben, vorzurücken. — 3) Als feldärztliche Gehilfen. Für diese Anstellung können sich Jadvizuen melden, welche entweder als chirurgische Subjecte sich mit einem Lehrbriefe ausweisen, oder welche, ohne einen Lehrbrief zu besitzen, wenigstens zwei Jahrgänge des medicinisch-chirurgischen Studiums mit gutem Erfolge absolviert haben. Die feldärztlichen Gehilfen werden bloß auf die Kriegsdauer aufgenommen und nur zur Spitals-Dienstleistung verwendet. — Sie erhalten 14 fl. monatlichen Gehalt, eine Brotportion und im Feldspitale eine monatliche Zulage von 5 fl. C. M. — Diejenigen Herren, welche in die feldärztlichen Dienste einzutreten wünschen, können sich in der oberfeldärztlichen Directions-Kanzlei in Wien, bei den stabsfeldärztlichen Directionen in den Provinzen, oder bei dem Herrn Oberarzte Dr. v. Gurter, Chefärzte der Garnison zu Laibach, mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden.

Wien, am 14. November 1848.

Von der k. k. oberfeldärztlichen Direction.

3. 2128. (3) Nr. 154

Kundmachung über Fourage-Lieferung.

Vom k. k. kaiserl. Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. kaiserl. Hofgestüt zu Lippiza und Proßtraneegg im Verwaltungsjahre 1849 erforderliche Haferbedarf von beiläufig 13,000 Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Befreiung der Licitation, unter nachstehenden Bedingungen werde beigeschafft werden, und zwar: — 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermenget, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederöstr. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte

wenigstens 50 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als: nach Lippiza im Monate December 1848: 1500 Mehen; im Monate Jänner 1849: 1600 Mehen; im Monate März 1849: 1400 Mehen; im Monate April 1849: 2500 Mehen. — Nach Proßtraneegg im Monate December 1848: 1500 Mehen; im Monate Jänner 1849: 1000 Mehen; im Monate März 1849: 1500 Mehen; im Monate April 1849: 2000 Mehen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 27. November 1848 bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 26. November d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 % entfallende Caution, entweder in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem leztbekannten Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothek-Instrumente gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 27. November 1848, nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde, eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 % in natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10perc. Quantum, oder die Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantums wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter, unter Rückstellung der eingelegten Caution, seiner Verpflichtung enthoben. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. December 1848 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10proc. Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt

werden. — 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana und für Proßtraneegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu Lippiza zu wenden. — Lippiza am 13. November 1848.

3. 2156. (1) Nr. 2049

Kundmachung

über gefundenes Geld.

Von der Bezirksobrigkeit Wippach wird hiermit allgemein kund gemacht, daß im Frühlinge des Jahres 1847 dießbezirks ein namhafter Geldbetrag gefunden und anher depositirt wurde, worüber bisher, ungeachtet der gepflogenen Nachhebungen, der rechtliche Eigenthümer nicht ermittelt werden konnte. — Wer sohin diesen Fund anzusprechen vermeint, hat sein Recht binnen Jahresfrist, von dieser Kundmachung an, hieramts anzumelden und so gewiß gehörig nachzuweisen, als sonst nach Vorschrift des §. 392 allg. b. G. B. vorgegangen und der erlegte Betrag dem Finder zur Benützung ausgefolgt werde. — Bezirkscommissariat Wippach den 16. November 1848.

3. 2118. (3) Nr. 319

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gegeben:

Es sey über Ersuchen des Joseph Abel von Glogoviz und mit Zustimmung des Hrn. Jos. Schneller, Curator des Stephan Stergonschek, dieser Erbe des Joseph Stergonschek, als gewesener Executionsführer, pelo noch schuldiger 600 fl. c. s. e., in die executive Feilbietung der dem Joseph Abel gehörigen, zu Glogoviz gelegenen, bei dem Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Fol. 979, Rect. Nr. 730 vorkommenden, auf 3118 fl. geichtlich geschätzten, Ganzhube gewilliget, und zu deren Vollziehung seyen die Termine auf den 23. December d. J., 23. Jänner und 26. Februar l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Ganzhube nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen sind, daß sie das Schätzungsprotocoll, den Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. November 1848.

3. 2191. (3) Nr. 3692

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Wender von Petrina, in die executive Feilbietung der, dem Martin Petrina gehörigen, der Herrschaft Kofel sub Rect. Nr. 9 dienstbaren, auf 195 fl. geichtlich geschätzten $\frac{1}{16}$ Urb. Hube Nr. 1 in Petrina gewilliget, und zur Vornahme der 1. Termin auf den 6. December d. J., der 2. auf den 9. Jänner und der 3. auf den 12. Februar 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe nur bei dem 3. Licitationstermine unter dem Schätzwerte werde hintangegeben werden.

Grundbuchs-extract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. October 1848.

3. 2122. (3) Nr. 3063

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gegeben, daß man die über den Martin Pengou mittelst dießgerichtlichen Edictes ddo. 5. Jänner 1848 verhängte Curatel aufzuheben beabsichtigt habe.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 24. October 1848.